

## **Mündliche Anfrage**

### **des Abgeordneten Blechschmidt (DIE LINKE)**

#### **Archäologische bauvorgreifende Grabung in Erfurt**

Nach dem Verkauf eines Baugrundstücks in der Kantstraße (Flurstück 22/19-2020) durch die Stadt Erfurt und fast vierjähriger Auseinandersetzung mit der Stadt Erfurt zur Erteilung einer nunmehr erst vorläufigen Baugenehmigung wurde unerwartet für die Erwerber seit Ende des Jahres 2023 eine umfangreiche "archäologische bauvorgreifende Grabung" durch die Denkmalbehörden angeordnet und durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes ist der "Veranlasser" (Besitzer) im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der Denkmalfachbehörde zu erstatten. Im unter anderem direkt angrenzenden Flurstück 22/21 wurde bei nunmehr als bekannt angegebenen archäologischen Fundplätzen keine kosten- und zeitintensive archäologische Untersuchung vor Baubeginn angeordnet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Höhe belaufen sich die "zumutbaren" Kosten bei der Erstattung durch den Eigentümer beziehungsweise ab welcher Höhe der Kosten kann der Eigentümer unter welchen Voraussetzungen staatliche Unterstützung bei umfänglichen archäologischen bauvorgreifenden Grabungen, auch im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeiten Betroffener, in Anspruch nehmen?
2. Warum wurden nach Kenntnis der Landesregierung die Käufer im Kaufvertrag mit der Stadt neben dem Hinweis auf Fundamentreste vorhergehender Bebauungen nicht auf die wohl bekannten Umstände archäologischer Grabungen außerhalb des Relevanzgebiets hingewiesen?
3. Welche Gründe gab es, auch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes, dass im direkt angrenzenden Flurstück keine kosten- und zeitintensive archäologische Untersuchung vor Baubeginn angeordnet wurde (bitte begründen)?
4. Hat nach Kenntnis der Landesregierung eine über die Vertragsgestaltung zur archäologischen bauvorgreifenden Grabung hinausgehende Kommunikation zwischen dem neuen Eigentümer und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder einem ihrer

Beauftragten stattgefunden, wenn ja, zu welchem Ergebnis sind die Parteien gekommen und wenn nein, warum nicht?

Blechschmidt